

Prüfungsordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B.Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Amtliche Mitteilungen

XII / 2020 | 22. Juni 2020

Prüfungsordnung für den Studiengang »Bachelor of Nursing« (B. Sc.) an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Einwendungen gegen die Prüfungsentscheidungen
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades
- § 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss

B. Prüfungsleistungen

- § 10 Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

C. Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

- § 13 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

D. Bachelorprüfung

- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums
- § 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement, Transkript

E. Schlussbestimmungen

- § 17 Inkrafttreten

Anlage: Studienverlaufsplan

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 124 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) und unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Akademische Senat folgende Prüfungsordnung:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt verbindlich für alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Nursing an der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB). Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die weiteren Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Nursing. Die Prüfungsordnung wird ergänzt durch die weiteren Ordnungen des Studiengangs Bachelor of Nursing.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Nach bestandener staatlicher Prüfung zur Erlangung des Berufsabschlusses nach der PflAPrV und dem erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

(2) Die Modulprüfungen, die die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung einschließen, und die Bachelorarbeit bilden zusammen den Abschluss des Studiums. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der*die Studierende die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele sowie die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen gemäß der Studienordnung erlangt hat.

(3) Mit dem Studienabschluss wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 3 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das primärqualifizierende Studium „Bachelor of Nursing“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelorprüfung, sieben Semester (210 ECTS-Leistungspunkte).

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module bzw. Lehrveranstaltungen können blockweise angeboten werden. In der Regel ist in jedem Modul eine studienbegleitende und einheitliche Modulprüfung abzulegen, wobei in der Regel drei Viertel der Gesamtstudienleistung differenziert und mit Noten zu bewerten sind. Seminarleistungen, die eine aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen belegen, bleiben unbenotet. Voraussetzung für die Modulprüfung bzw. den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen. Die einzelnen Kriterien für die erfolgreiche Teilnahme werden spätestens zu Beginn einer Veranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben. Entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) richtet sich die Zahl der ECTS-Leistungspunkte, die für ein Modul oder die Bachelorarbeit vergeben werden, nach dem jeweiligen durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand. Es sind die nach dem Studienverlaufsplan in den einzelnen Semestern aufgeführten ECTS-Leistungs-

punkte zu erbringen (siehe Anlage).

(3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist dem Modulhandbuch zu entnehmen, das Bestandteil der Studienordnung ist.

(4) Im Studienverlauf finden Praxismodule statt, die durch Veranstaltungen begleitet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Studiengang nachgewiesen hat, gemäß der Zulassungsordnung an der EHB eingeschrieben ist und ein Studium nach Maßgaben der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung wird von Amts wegen vom Prüfungsamt der EHB festgestellt.

(3) Prüfungsleistungen werden studienbegleitend im Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgeleistet. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an den einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls erhalten Studierende nur, wenn an dem Modul aktiv teilgenommen wurde und die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurde bzw. im Fall einer undifferenzierten Leistungsbeurteilung mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen wurde und damit das angestrebte Lernergebnis erreicht ist. Die ordnungsgemäße Belegung eines Moduls verpflichtet zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungsleistungen. Beurlaubte Studierende können keine ECTS-Leistungspunkte erwerben.

(5) Jede Leistungsbeurteilung wird dem*der Studierenden auf seinen*ihren Wunsch durch den*die zuständige*n Prüfer*in bzw. Prüfungskommission mitgeteilt. Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung zu versehen und auf Wunsch zurückzugeben, sobald die Note unstrittig ist. Der Zeitabstand zwischen der Abgabe der Prüfungsleistung durch die Studierenden und der erfolgten Beurteilung durch die Lehrenden soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der erbrachten Leistung ist unverzüglich dem Prüfungsamt einzureichen. Die Leistungsübersichten eines Semesters sollten zu Beginn des folgenden Semesters dem*der Studierenden übergeben werden.

(6) Prüfungsergebnisse, -protokolle und -gutachten werden in die Prüfungsakte des*der Kandidaten*Kandidatin aufgenommen.

(7) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel durch Professor*innen, Gastprofessor*innen, Gastdozent*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen abgenommen. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags und ihrer Qualifikation prüfungsberechtigt. Der*Die Prüfungsausschussvorsitzende kann auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfer*innen bestellen, wenn diese keine Lehre ausüben. Die Belange zur staatlichen Prüfung sind in § 13 geregelt. § 14 Absatz 4 regelt die Vorgaben für die Bachelorarbeit.

(8) Auf Antrag wird ein angemessener Nachteilsausgleich bei Prüfungen für Studierende gewährt, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung den anderen Kandidat*innen gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Der Antrag muss bei dem*der Behindertenbeauftragten mit entsprechenden Belegen spätestens im

ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters gestellt werden, in dem die Erleichterung eingeräumt werden soll. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderung eintritt.

(9) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht. Die Betreuung von Kindern, für die Studierende nach den gesetzlichen Regelungen Elternzeit beanspruchen können, oder die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag in angemessener Weise berücksichtigt. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 sind mit den erforderlichen Nachweisen so rechtzeitig beim Prüfungsamt einzureichen, dass eine Entscheidung noch vor dem jeweiligen Prüfungstermin getroffen werden kann. Der*Die zuständige Prüfer*in trifft in Absprache mit dem Prüfungsamt die erforderliche Entscheidung.

(10) Das Prüfungsamt koordiniert die Abwicklung der Prüfungsverfahren und unterstützt den Studiengang in Angelegenheiten der Verwaltung.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. Erfolgt eine Leistungsbeurteilung undifferenziert, ist diese „mit Erfolg“ der „ohne Erfolg“ zu bewerten.

Bei Leistungsbeurteilungen sind die nachfolgend aufgeführten Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragend sind.

2 = gut

Die Note „gut“ wird erteilt, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ wird erteilt, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ wird erteilt, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügen. Die Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

Zur weiteren bzw. differenzierten Leistungsbewertung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Sind mehrere Prüfer*innen an der Notenbildung einer Prüfungsleistung beteiligt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewogenen arithmetischen Mittel. Werden Noten zusammengezogen, lauten sie folgendermaßen:

bis 1,5 = „sehr gut“

1,6 bis 2,5 = „gut“

2,6 bis 3,5 = „befriedigend“

3,6 bis 4,0 = „ausreichend“

über 4,0 = „nicht ausreichend“

Bei der Bildung der einzelnen Noten beziehungsweise der Gesamtnote (§ 15) wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Letztmögliche Prüfungsversuche sind mindestens von zwei prüfungsberechtigten Personen abzunehmen.

§ 6 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftliche Einwendungen gegen die Beurteilung bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendungen sind zu begründen.

(2) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den betreffenden Prüfenden zur schriftlichen Stellungnahme zu. Diese müssen grundsätzlich innerhalb von einem Monat über die Einwendungen entscheiden. Dabei sind die betroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung einschließlich der Benotung ist schriftlich zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu leiten. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahmen, an welche der Prüfungsausschuss in fachlicher Sicht gebunden ist, folgt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Einwendung. Über die Entscheidung erhält der*die Studierende über das Prüfungsamt einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Entziehung des akademischen Grades

(1) Eine Täuschung im Sinne dieser Vorschriften stellt jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens dar, insbesondere wenn Leistungen nicht ausschließlich selbstständig und nicht nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erbracht wurden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die*den betreffende*n Studierende*n exmatrikulieren.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen führt die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel oder ein anderweitiger Täuschungsversuch zum Ausschluss des*der Studierenden. Bei geringfügigen Verstößen spricht die aufsichtführende Lehrkraft zunächst eine Verwarnung aus. Im Fall des Ausschlusses ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Die Entscheidung der aufsichtführenden Lehrkraft ist durch sie schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des*der Studierenden aufzunehmen.

(3) Bei Störungen des geregelten Prüfungsablaufs ist das Hausrecht anzuwenden. Der*Die Studierende wird von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung wird in diesem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass ein*e Studierende*r bei einer studienbegleitenden Prüfungsleistung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erteilt. Die Entscheidung der zuständigen Lehrkraft ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte des*der Studierenden aufzunehmen. In den Fällen des Satzes 1 wird eine bereits erteilte Zulassung zur Bachelorprüfung widerrufen. Deshalb kann eine bereits begonnene oder abgeschlossene Bachelorprüfung nicht gewertet werden. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung im Sinne von § 11 Absatz 4.

(5) Ergibt sich während oder nach Abschluss der Bachelorprüfung, dass sich der*die Studierende bei der Anfertigung der Bachelorarbeit unerlaubter Hilfsmittel bedient oder sich anderweitig einer Täuschung schuldig gemacht hat, wird die Prüfung vom zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde können eingezogen werden. Der verliehene akademische Grad kann aberkannt werden. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des

akademischen Grades nicht vorgelegen haben. Der akademische Grad kann darüber hinaus entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der*die Inhaber*in der Verleihung des akademischen Grades unwürdig war oder, wenn sie oder er sich durch späteres Verhalten der Führung des akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(6) Der*Die Rektor*in entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Entziehung des akademischen Grades gemäß Absatz 5.

§ 8 Versäumnis, Verweigerung, Rücktritt, Nichtbestehen

(1) Ist ein*e Studierende*r durch von ihm*ihr nicht zu vertretende Umstände zwingend gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er*sie dies dem*der Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und dabei die Hinderungsgründe nachzuweisen. Der*die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet über die Anerkennung der geltend gemachten Gründe. Im Fall der Anerkennung wird dieser Prüfungsversuch nicht gezählt.

(2) Macht ein*e Studierende*r geltend, aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert zu sein, an einer Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfung zu beenden, muss er*sie dies unverzüglich durch ein ärztliches Attest belegen. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) Bei der Bewertung des ärztlichen Attestes ist zunächst zu prüfen, ob die Beeinträchtigung durch gezielte Prüfungserleichterungen ausgeglichen werden kann.

(4) Versäumt ein*e Studierende*r eine Prüfung oder weigert er*sie sich, eine Prüfungsleistung zu erbringen oder tritt er*sie im Verlauf der Prüfung zurück und werden zwingende Gründe dafür nicht anerkannt, so ist die Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu erteilen. Ein Rücktritt auch wegen behaupteter Mängel im Prüfungsverfahren muss neben unmittelbar mündlich mitgeteilten Gründen auch unverzüglich schriftlich gegenüber dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses belegt und glaubhaft gemacht werden.

(5) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nicht im Rahmen der jeweils festgelegten Bearbeitungszeit abgegeben, erfolgt ebenfalls die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1, 2, 3 und 4 sind zu begründen und in die Prüfungsakte des*der Studierenden aufzunehmen. Im Ablehnungsfall erhält der*die Studierende einen rechtmittelfähigen Bescheid vom Prüfungsamt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss von dem*der Rektor*in bestellt.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) Der*Die Rektor*in, als Vorsitzende*r
- b) zwei weitere Professoren*innen
- c) ein*e Studierende*r
- d) ein*e Vertreter*in des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme).

Der*Die Rektor*in kann den Vorsitz dem*der Prorektor*in oder einem*einer anderen Professor*in übertragen. Im Fall der Übertragung des Vorsitzes erfolgt die Bestellung durch den*die von dem*der Rektor*in Beauftragte*n.

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben b und c sind Stellvertreter*innen zu bestellen. Die Stu-

dierendenschaft entsendet die Vertreter*innen nach Buchstabe c. Unterbleibt eine Entsendung durch die Studierendenschaft, erfolgt die Auswahl durch die Bestellung gemäß Sätze 1 und 4.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b sowie deren Stellvertreter*innen werden für die Dauer von sechs Semestern, das Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c und sein*e Stellvertreter*in für die Dauer von zwei Semestern bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Buchstaben a und b anwesend oder vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne nach dieser Prüfungsordnung zu treffende Entscheidungen auf den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses übertragen. Hierbei darf es sich nicht um Grundsatzangelegenheiten handeln. Der*Die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss in regelmäßigen Abständen über seine*ihre Entscheidungen. Einwendungen gegen Entscheidungen des*der Prüfungsausschussvorsitzenden sind dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen haben das Recht, an den Prüfungen im betreffenden Studiengang beobachtend teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen, die Prüfer*innen und die Beisitzer*innen bei Prüfungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

B. Prüfungsleistungen

§ 10 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls wird von dem*der Lehrenden die Prüfungsform für eine kompetenzorientierte Modulprüfung bekanntgegeben. Es sei denn, die einheitliche Prüfungsform ist im Modulhandbuch ausgewiesen. Prüfer*in ist in der Regel der*die Modulbeauftragte oder eine in dem jeweiligen Modul beteiligte Lehrkraft.

(2) Folgende Modulprüfungsleistungen sind insbesondere zulässig:

1. Klausur
2. Hausarbeit
3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
4. Präsentation von Projektergebnissen
5. Praxisprüfung
6. Lerntagebuch / Portfolio
7. E-Learning Beitrag
8. Mündliche Prüfung
9. Bachelorarbeit (§ 14)

(3) Definitionen zu den einzelnen Prüfungsformen

1. Klausur

Klausuren sind Einzelprüfungen. In Klausuren soll der*die Studierende nachweisen, dass

er*sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

2. Hausarbeit

In Hausarbeiten soll der*die Studierende zeigen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Themen der Hausarbeiten werden von dem*der Prüfer*in in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Themen sind von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt am Tag der Ausgabe. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des*der Studierenden aus glaubhaft gemachten Gründen, die er*sie nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei dem*der zuständigen Prüfer*in oder beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Bei der Abgabe hat der*die Studierende schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

3. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung

Ein Referat erfordert eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Zusammenhang eines Moduls. Die Darstellung erfolgt in mündlicher Form, ggf. unterstützt durch elektronische Medien und/oder Videographie innerhalb der Präsenzeinheit. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Eine schriftliche Ausarbeitung zum Referat ist Bedingung für die Anerkennung als Leistung.

4. Präsentation von Projektergebnissen

Die Präsentation von Projektergebnissen erfordert die Bearbeitung eines Themas im Rahmen eines Moduls und seine Präsentation im Seminar unter Einbeziehung der Kommilitonen*innen. Die Zeitvorgabe richtet sich nach der Aufgabenstellung. Die Bewertung erfolgt sowohl auf der Basis der Inhalte als auch auf der Basis der zur Darstellung und Verdeutlichung des Themas verwendeten Methoden.

Die Durchführung des Projekts und seine Ergebnisse können in schriftlicher Form festgehalten und reflektiert werden.

5. Praxisprüfung

In der Praxisprüfung bearbeitet der*die Studierende authentische und/oder realitätsnahe, simulierte Aufgabenstellungen aus seiner*ihrer beruflichen Praxis. Dabei soll er*sie zeigen, dass er*sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes Situationen und Problemstellungen erfassen kann und diese auf der Grundlage seiner*ihrer fachlichen und personalen Kompetenzen bearbeiten kann.

Die Praxisprüfung findet entweder unmittelbar in der Berufspraxis oder in einem Skills-Lab statt. Die Praxisprüfung kann mit einer schriftlichen Ausarbeitung kombiniert werden.

6. Lerntagebuch / Portfolio

Ein Lerntagebuch/Portfolio ist eine Form der schriftlichen, chronologischen Dokumentation, Reflexion und Evaluation von persönlichen Lernprozessen. Die Studierenden setzen sich im Lerntagebuch kontinuierlich mit ihren eigenen Erfahrungen in der Praxis oder mit Lerninhalten und -zielen in einem Modul auseinander.

7. E-Learning Beitrag

Bei einem E-Learning-Beitrag handelt es sich um einen Beitrag im Rahmen eines ganz oder zum Teil mit Hilfe digitaler Strukturen durchgeführten Seminars oder einer Vorlesung. Die Art des Beitrags richtet sich nach dem Profil der Veranstaltung. Er kann eine schriftliche

Ausarbeitung, ein Blogbeitrag, ein Kommentar, ein Beitrag in einem wiki, die Mitarbeit in einem kollaborativ hergestellten Arbeitsergebnis, die Lösung eines Quiz, die Moderation eines Diskussionsforums oder eine weitere im Rahmen interaktiver digitaler Möglichkeiten zur Verfügung gestellte Form haben.

8. Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, über Grundlagenwissen verfügt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einem*einer Prüfer*in und einem*einer sachkundigen Beisitzer*in, der*die nicht prüfungsberechtigt ist, als Einzelprüfung abgelegt.

Sind mehrere Prüfer*innen an der mündlichen Prüfung beteiligt, so erfolgt die Bewertung der Prüfer*innen unabhängig voneinander. Aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen wird die Note gemäß § 5 Absatz 2 gebildet.

Die Dauer der mündlichen Prüfung pro Studierendem*Studierender richtet sich nach dem Umfang der ECTS-Leistungspunkte des Moduls.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

9. Bachelorarbeit (vgl. § 14)

(3) Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelprüfungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können sie als Gruppenprüfungen erbracht werden, wobei der Beitrag der*des einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu bewerten sein muss.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bilden die staatlichen Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung, siehe Absatz 2. Die Wiederholungsprüfung soll im gleichen Semester oder spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden können. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen weiteren Prüfungsversuch zulassen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn der*die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, kann einmal wiederholt werden, wenn der*die Studierende die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (PflAPrV § 39 (3)).

Hat der*die Studierende alle schriftlichen Prüfungsteile der staatlichen Überprüfung, den praktischen Prüfungsteil oder alle Prüfungsteile der staatlichen Überprüfung zu wiederholen, so darf er*sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er*sie an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Näheres regelt § 19 (4) PflAPrV.

(3) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden, erhält der*die Studierende einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird dem*der Studierenden vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und Noten enthält und erkennen lässt, dass eine Prüfungsleistung bzw. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die an ausländischen und inländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel angerechnet, wenn sie sich

in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Lernziele (Kompetenzen) vorzunehmen. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der EHB und ist von ihr zu begründen.

(2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 einzubeziehen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(3) Außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen (Lernergebnisse) sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte auf Antrag anzurechnen, wenn diese mit den im Studiengang nach dem Modulhandbuch zu erwerbenden Lernergebnissen ausreichend vergleichbar sind. Angerechnete außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen. Eine Übernahme von Noten erfolgt nicht. Eine Ausnahme bildet die Übernahme der Noten der einzelnen Prüfungsteile der staatlichen Überprüfung zur Erlangung der Berufszulassung als Pflegefachfrau*Pflegefachmann bzw. der entsprechenden vor 2020 gültigen Berufsabschlüsse in den Pflegeberufen.

(4) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Befürwortung durch den*die hauptamtliche*n Fachdozenten*Fachdozentin für das anzurechnende Modul. Der*Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind spätestens im ersten Monat der Vorlesungszeit des Semesters einzureichen, in dem die Leistung anerkannt werden soll. Später eingehende Anträge auf Anerkennung oder Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt waren, werden nicht berücksichtigt. Damit sind nachträgliche Anerkennungen von Leistungen gemäß Absatz 1 bis 3 ausgeschlossen.

(5) Leistungen und Kompetenzen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen nur einmal angerechnet werden.

(6) Es kann eine Richtlinie erlassen werden, welche die nähere Ausgestaltung des Anrechnungsverfahrens regelt.

C. Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

§ 13 Staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

(1) Die im Rahmen dieses Studiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bereiten auf die berufszulassende staatliche Prüfung im Sinne der PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung vor.

(2) Das Studium beinhaltet die berufszulassende staatliche Prüfung nach der PflAPrV. Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Prüfung zur Berufszulassung wird gemäß § 33 der PflAPrV in der jeweils geltenden Fassung gebildet und setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einem*einer Vertreter*in der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
2. einem*einer Vertreter*in der Hochschule,
3. mindestens einem*einer Prüfer*in, der*die an der Hochschule für das Fach berufen ist, und einem*einer Prüfer*in, der*die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt,

sowie

4. mindestens einem*einer Prüfer*in, der*die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet ist.

Gemäß § 39 Abs. 4 PflBRefG werden Modulprüfungen unter dem gemeinsamen Vorsitz von Hochschule und Landesbehörde durchgeführt, es sei denn, die zuständige Landesbehörde beauftragt die Hochschule, den Vorsitz auch für die zuständige Landesbehörde wahrzunehmen.

(4) Die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung wird von der zuständigen Behörde erteilt.

D. Bachelorprüfung

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus der Bachelorarbeit.

(2) In der fachspezifischen Bachelorarbeit soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Thema aus einem Fachgebiet des Studiengangs Bachelor of Nursing selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Module der ersten sechs Semester im Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Teil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bachelorarbeit wird von einem*einer Gutachter*in (Erstgutachter*in) betreut und bewertet. Eine weitere Bewertung erfolgt durch eine*n Zweitgutachter*in. Der*Die Erstgutachter*in muss Professor*in oder hauptamtlich Lehrende*r der EHB sein, dazu gehören Gastdozenten*innen sowie Gastprofessor*innen. Der*Die Zweitgutachter*in kann auch Lehrbeauftragte*r der EHB sein, Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in. Der*Die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen über den Einsatz anderer geeigneter Gutachter*innen. Kann ein*e Gutachter*in seine*ihre Aufgaben aus zwingenden Gründen nicht wahrnehmen, so bestimmt der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich eine*n andere*n Gutachter*in.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des*der Studierenden aus Gründen, die er*sie nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind die Gründe für eine Verlängerung darzustellen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Die Entscheidung darüber trifft der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Schwangerschaft einer Studentin verlängert sich die Bearbeitungszeit zusätzlich um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Die Termine werden vom Prüfungsamt festgesetzt. Der Antrag muss den Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachter*innen und deren Einverständniserklärung enthalten. Über das zu bearbeitende Thema der Bachelorarbeit entscheidet nach Vorliegen des vollständigen Antrages gemäß Satz 3 die*der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

(8) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt in Form einer schriftlichen Benachrichtigung. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Abgabe sind aktenkundig zu machen. Wird kein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit fristgerecht eingereicht oder die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0) bewertet.

(9) Die Bachelorarbeit ist dreifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar ist unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte hinsichtlich des Inhalts der Arbeit für die Bibliothek vorgesehen, sofern der*die Studierende keine Einwände erhebt. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in digitaler Form einzureichen. Bei der Abgabe hat der*die Studierende schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit oder bei Gruppenarbeiten seinen*ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Bachelorarbeit ist durch die Gutachter*innen zu begutachten und zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (Note: 4,0) und besser bewertet werden, wenn beide Einzelnoten „ausreichend“ oder besser sind. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Noten wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

(11) Lautet die endgültige Beurteilung der Bachelorarbeit „nicht ausreichend“ (Note: 5,0), muss die Bachelorarbeit mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Gesamtnote und Abschluss des Studiums

(1) Die Modulnoten bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich aus allen differenziert benoteten Prüfungsteilen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung (Anzahl der ECTS-Leistungspunkte) gemäß Modulhandbuch bzw. der entsprechenden Gewichtung in der Anlage. Die Gesamtnote „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,3 ist.

(2) Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. im Fall undifferenzierter Leistungsbeurteilungen mit der Bewertung „mit Erfolg“ abgeschlossen und 210 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(3) Für die Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des*der Absolventen*Absolventin geben und in das Diploma-Supplement aufgenommen werden:

ECTS-Definition	ECTS-Grad	Zusätzliche ECTS-Noten
Excellent	A	A: die besten 10%
Very good	B	B: die nächsten 25%
Good	C	C: die nächsten 30%
Satisfactory	D	D: die nächsten 25%
Sufficient	E	E: die nächsten 10%

§ 16 Bachelorzeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transkript

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der*die Rektor*in der EHB den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.). Der*Die Studierende erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus denen sich der erworbene Grad ergibt.

(2) Das Zeugnis ist von dem*der Rektor*in der EHB und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem*der jeweiligen Stellvertreter*in zu unterzeichnen. Die Urkunde ist von dem*der Rektor*in oder dem*der Stellvertreter*in zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Außerdem ist die Gesamtnote sowohl auf dem Zeugnis als auch auf der Urkunde vermerkt. Beide Dokumente sind mit dem Siegel der EHB zu versehen.

(3) Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Bachelorarbeit und deren Bewertung sowie die Beurteilungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

(4) Das Diploma Supplement gibt als Zusatz zu Zeugnis und Urkunde ergänzende Informationen über Art und Note des erfolgreichen Studienabschlusses, über die mit dem Studienabschluss erworbenen Kompetenzen und die berufliche Qualifikation sowie über die verleihende Hochschule.

(5) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Lernabschrift (Transkript). In dieser werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Transkript wird von dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

E. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ab Wintersemester 2020/21 das Studium aufnehmen.

Anlage: Studienverlaufsplan

Evangelische Hochschule Berlin (EHB)
Studiengang Bachelor of Nursing (B.Sc.)
Studienverlaufsplan

Sem	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung benotet/ unbenotet	ECTS/ SWS
1	1.1	Eine professionelle Haltung im Berufsfeld Pflege entwickeln	8	8	benotet	30 ECTS 30 SWS
	1.2	Gesundheitsbezogene Entwicklung von Menschen aller Altersstufen fördern	8	8	benotet	
	1.3	Pflegephänomene wahrnehmen, Pflegeinterventionen auswählen und bei medizinischer Diagnostik und Therapie unterstützen	8	8	benotet	
	1.4	Das eigene Pflegehandeln an der Diversität der Menschen ausrichten	6	6	unbenotet	
2	2.1	Menschen in verschiedenen Settings von der Aufnahme bis zur Entlassung begleiten	8	10	benotet	30 ECTS 21 SWS
	2.2	Menschen und ihre Familien in chronischen Krankheitsverläufen beraten und anleiten	8	10	benotet	
	2.3	Praxismodul 1****	14	1	unbenotet	
3	3.1	Pflegeprozesse in komplexen Situationen wissenschaftsbasiert planen, durchführen und evaluieren	8	6	benotet	30 ECTS 27 SWS
	3.2	Kinder, Jugendliche und ihre Familien in herausfordernden Situationen begleiten	8	7	benotet	
	3.3	Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in ihrer Autonomie unterstützen	8	6	benotet	
	3.4, Teil 1	Pflegerische Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund innovativer Entwicklungen managen	6	8	benotet	
4	3.4, Teil 2	Pflegerische Arbeitsprozesse vor dem Hintergrund innovativer Entwicklungen managen	2	0		30 ECTS 2 SWS
	4.1	Praxismodul 2****	14	1	unbenotet	
	4.2	Praxismodul 3****	14	1	unbenotet	
5	5.1	Pflegeprozesse in hochkomplexen Situationen am Lebensende gestalten	5	6	benotet*	30 ECTS 21 SWS
	5.2	Pflegeprozesse in kritischen Lebenssituationen steuern und gestalten	5	8	benotet*	
	5.3	Forschungsgestützte Problemlösungen in der pflegerischen Versorgung	5	6	benotet*	
	5.4	Praxismodul 4 – Wahlpflicht I	15	1	benotet	
6	6.1	Freier Wahlbereich	5	3	unbenotet	30 ECTS 10 SWS
	6.2	Professionelle Pflege in unterschiedlichen Teams und Versorgungskontexten mitgestalten und weiterentwickeln	5	6	benotet**	
	6.3	Praxismodul 5 – Wahlpflicht II	6	0	benotet	
	6.4	Praxismodul 6 – Vertiefung	14	1	benotet***	
7	7.1A	Wahlpflichtmodul A: Pflegewissenschaft vertiefen	13	6	benotet	30 ECTS 9 SWS
	7.1B	Wahlpflichtmodul B: Beratung	13	6	benotet	
	7.1C	Wahlpflichtmodul C: Pädagogik in Gesundheitsberufen	13	6	benotet	
	7.2	Forschung kritisch betrachten und gestalten	5	3	benotet	
	7.3	Eine pflegewissenschaftliche Fragestellung bearbeiten (Bachelorarbeit)	12	0	benotet	
Summe Semester 1-7:			210	120		
			ECTS	SWS	Gesamt	

* schriftliche berufszulassende Prüfung

** mündliche berufszulassende Prüfung

*** praktische berufszulassende Prüfung

**** Hier sind die Bereiche ‚Stationäre Langzeitpflege‘, ‚Stationäre Akutpflege‘ und ‚Ambulante Akut- und Langzeitpflege‘ zu absolvieren. Die zeitliche Reihenfolge der Ableistung ist wählbar.